

Kleine Anfrage

Sollertrag gemäss Finanzgesetz

Frage von Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 04. November 2015

Mit Hilfe des Sollertrages wird das Vermögen natürlicher Personen besteuert, indem eine eigenständige Erwerbsart definiert wird. Selbständig Erwerbenden und juristischen Personen wird ein Eigenkapitalzinsabzug in der Höhe eben dieses Sollertrages gewährt. Gemäss Steuergesetz legt der Landtag jährlich im Rahmen des Finanzgesetzes den massgebenden Sollertrag im voraus fest. Unter Traktandum 13 schlägt die Regierung für 2016, wie im Vorjahr, einen Sollertragssatz von 4% vor.

- * Gestützt auf welche Kriterien und Parameter wird der massgebende Sollertragssatz jeweils berechnet?
- * Wie lässt sich die Höhe des Sollertragssatzes angesichts des heutigen Tiefzinsumfeldes rechtfertigen?
- * Könnte der Sollertragssatz nicht flexibilisiert werden, indem er vom wirtschaftlichen Umfeld und beispielsweise vom Leitzinssatz abhängig gemacht wird?

Antwort vom 06. November 2015

Gemäss altem Steuergesetz war der Steuersatz betreffend die Vermögenssteuer so bemessen, dass er einer Sollertragsbesteuerung von 5% entsprach.

Im Rahmen der Schaffung des neuen Steuergesetzes wurden Berechnungen angestellt, zu welchen Steuereinbussen die Senkung der Vermögenssteuer auf 4% bzw. 3% führen würde. Nachdem eine Senkung auf 3% zu sehr hohen Einbussen geführt hätte, entschied sich der Gesetzgeber für einen Sollertrag von 4%. Gewiss mag ein Sollertrag von 4% im heutigen Zinsumfeld als hoch erscheinen. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Sollertrag auf alle Vermögenswerte Anwendung findet und die Rendite der einzelnen Vermögenswerte sehr unterschiedlich ist. Zudem sind - mit Ausnahme von Immobilien - auch alle Kapitalgewinne mit den 4% abgedeckt.

Ein flexibler Sollertrag, in Abhängigkeit von Referenzzinssätzen, ist durchaus denkbar. Eine Senkung des Sollertrages würde jedoch zu (massiven) Einbussen bei der Vermögens- und Erwerbssteuer führen, welche durch andere Massnahmen zu kompensieren wären.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass von einer Absenkung des Sollertragssatzes vorwiegend die vermögenden und sehr vermögenden Steuerpflichtigen profitieren würden. Im Sinne der oft angemahnten Solidarität und Steuergerechtigkeit wäre dies doch ein schwierig zu kommunizierendes Signal.